S 13 U 214/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 214/19
Datum	04.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 552/20
Datum	14.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.11.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Dem KlÃ¤ger werden Verschuldenskosten in HÃ¶he von 1.000,00 â¬ auferlegt. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr. 1301 (SchleimhautverÃ¤nderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine) und/oder nach Nr. 1321 (SchleimhautverÃ¤nderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis einer Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren [(ÂµgmÂ³) Ã Jahre] der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) (im Folgenden: BK 1301 bzw. BK 1321).

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger absolvierte von 1980 bis1983 eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Von September 1985 bis Juli 1987 war er fÃ¼r die US-Army, Standort O., als Wachmann tÃ¤tig.

Â

Im Zeitraum von August 1987 bis Oktober 1999 hatte der KlÃ¤ger eine Vielzahl unterschiedlicher BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse, wobei er seinen Angaben nach abgesehen von einer BeschÃ¤ftigung als Lagerleiter bei einer GebÃ¤udereinigungsfirma als Kraftfahrer oder Auslieferungsfahrer fÃ¼r verschiedene Unternehmen tÃ¤tig war.

Â

Von Oktober 1999 bis MÃ¤rz 2000 war der KlÃ¤ger bei der Firma L. in F. als Revierfahrer angestellt. Danach arbeitete er als Fahrer und SargtrÃ¤ger bis ca. Mai 2001 fÃ¼r das Bestattungsunternehmen D. in K. und im Anschluss als Fahrer bei der Firma C. in S., wo er nach eigenen Angaben KonsumgÃ¼ter jeglicher Art transportierte.

Â

In der Zeit von 2003 bis 2010 war der KlÃ¤ger in der Tankwagenspeditionsfirma seines Bruders, N., in O. als Auslieferungsfahrer fÃ¼r HeizÃ¶l (ca. 99 %) und Dieselkraftstoffe (ca. 1 %) tÃ¤tig. Im Rahmen dieser TÃ¤tigkeit fuhr der KlÃ¤ger ein 3-Kammer-Solofahrzeug mit ca. 14.000 l FassungsvermÃ¶gen. Seine Schichtzeit betrug 8-9 Stunden (5-Tage-Woche). TÃ¤glich belieferte er 5 bis 6 Kunden. Durchschnittlich befÃ¼llte der KlÃ¤ger sein Fahrzeug 3 x bei der Firma Z. in Y.. Die BefÃ¼llung wurde Ã¼ber Domdeckel durchgefÃ¼hrt. Die Bodenentleerung dauerte fÃ¼r die gesamte Entladezeit pro Fahrzeugladung ca. 1 Stunde. AuÃerdem musste er ca. 1 x wÃ¶chentlich Additive in einem am Tankfahrzeug angebrachten ca. 50 l fassenden Tank nachfÃ¼llen. WÃ¤hrend des Be- und Entladevorgangs benutzte der KlÃ¤ger stets Handschuhe, Schutzschuhe sowie einen Arbeitsanzug. Atemschutz kam nicht zum Einsatz. Danach war der KlÃ¤ger wieder als Berufskraftfahrer bis zu seiner Erkrankung tÃ¤tig.

Â

Im Juni 2011 wurde bei dem KlÃ¤ger ein Urothelkarzinom der Harnblase diagnostiziert. Im Rahmen der Behandlung erfolgte u. a. die Entfernung der Blase und Anlage einer Ileum Neoblase fÃ¼r die Harnableitung sowie die Entfernung der linken Niere. Der Heilungsverlauf gestaltete sich prolongiert mit postoperativen Komplikationen und Nachoperationen.

Â

Der Facharzt fÃ¼r Innere Medizin H. gab in seinem Befundbericht vom 14.12.2011 einen Nikotinkonsum des KlÃ¤gers von Ã¼ber 35 Jahre bis dato von ca. 10 bis 15 Zigaretten/Tag, frÃ¼her max. 40 Zigaretten am Tag an. Im Entlassungsbericht der M., W. vom 22.11.2011 Ã¼ber eine Reha-MaÃnahme des KlÃ¤gers vom 17.08.2011 bis 20.09.2011 wurde ein Nikotinkonsum von 20 bis 40 Zigaretten/Tag ab 1983 bzw. ca. 40 Packungsjahren dokumentiert.

Â

Mit Schreiben vom 18.04.2018 beantragte der KlÃ¤ger die Anerkennung und EntschÃ¤digung der BK 1301 und der BK 1321.

Â

Auf Veranlassung der Beklagten erstellte der GeschÃ¤ftsbereich PrÃ¤vention unter dem 09.01.2019 eine Stellungnahme zur Arbeitsplatzexposition BK-Nummern 1301,1321. Im Hinblick auf seine TÃ¤tigkeit im Unternehmen N. im Zeitraum vom 01.10.2003 bis 15.05.2010 ergÃ¤ben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber krebserzeugenden aromatischen Aminen und/oder polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) exponiert gewesen sei. Es ergÃ¤ben sich auch keine konkreten Hinweise darauf, dass der KlÃ¤ger auÃerhalb der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten gegenÃ¼ber krebserzeugenden aromatischen Aminen oder PAK exponiert gewesen sei. Von 1983 bis 1986 sei der KlÃ¤ger bei der US-Army als Wachmann tÃ¤tig gewesen und habe Bunker mit chemischen Kampfstoffen Ã¼berwacht. Hinweise auf BK-relevante Stoffe lÃ¤gen nicht vor. Er habe auch keinen direkten Kontakt zu diesen Stoffen gehabt.

Â

Mit Bescheid vom 08.05.2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach den Nr. 1301 und Nr.1321 ab. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie auf die Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes.

Â

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2019 zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Mit der am 19.07.2019 beim Sozialgericht Gelsenkirchen erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf Anerkennung der BK 1301 und BK 1321 weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, hinsichtlich der arbeitstechnischen Voraussetzungen hÃ¤tte ein unabhÃ¤ngiges SachverstÃ¤ndigengutachten veranlasst werden mÃ¼ssen und es hÃ¤tte ein Gutachterauswahlrecht stattfinden mÃ¼ssen. Es kÃ¶nne nicht ausgeschlossen werden, dass er wÃ¤hrend der beruflichen TÃ¤tigkeit als Auslieferungsfahrer fÃ¼r HeizÃ¶l und Dieselkraftstoff gegenÃ¼ber aromatischen Aminen und PAK exponiert gewesen sei. Auch die

anderen TÃ¤tigkeiten seien zu prÃ¼fen. Es existiere ein neuer BK-Report zu aromatischen Aminen. Die Beklagte solle eine Ãberprüfung auf der Grundlage des BK-Reports vornehmen.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 08.05.2019 und des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 die Beklagte zu verurteilen, eine Berufskrankheit Nr. 1301 und 1321 anzuerkennen und zu entschÃ¤digen, insbesondere in Form der Verletztenrente und der Ãbergangsleistungen fÃ¼r fÃ¼nf Jahre nach Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat auf ihre AusfÃ¼hrungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren Bezug genommen.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 04.11.2020 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, aufgrund der Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes gehe die Kammer davon aus, dass wÃ¤hrend der beruflichen TÃ¤tigkeit als Auslieferungsfahrer eine Exposition in nennenswertem Umfang gegenÃ¼ber aromatischen Aminen und PAK nicht stattgefunden habe. WÃ¤hrend der anderen TÃ¤tigkeiten sei eine Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen und PAK mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht bewiesen.

Â

Gegen den der BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 06.11.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 30.11.2020 Berufung eingelegt. Er verfolgt sein Begehren auf Anerkennung der BK 1301 und BK 1321 weiter und verweist darauf, dass sich aus den BK Reporten die EinfÃ¤rbungen von Kraftstoffen mit Farben, die aromatische Amine enthalten, ergebe.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.11.2020 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheids vom 08.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 zu verurteilen, eine Berufskrankheit nach den Ziffern 1301 und 1321 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung anzuerkennen,

Â

hilfsweise nach Â§ 106 SGG ein arbeitstechnisches SachverstÃ¤ndigengutachten zum Nachweis der Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen durch das Einwirken von HeizÃ¶ldÃ¤mpfen beim Tankvorgang und das Einwirken von HeizÃ¶lspritzern im Gesichtsbereich einzuholen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermines am 03.05.2022 wies die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers unter Bezugnahme auf den BK-Report 1/2019 Aromatische Amine auf Farbstoffe in HeizÃ¶l und auf ein mÃ¶gliches Vorkommen in Kampfstoffen hin. Hierzu hat der GeschÃ¤ftsbereich PrÃ¤vention der Beklagte mit Stellungnahme vom 24.05.2022 ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben wÃ¤hrend der Be- und EntladevorgÃ¤nge mit Handschuhen, Schutzschuhen und Arbeitsanzug gearbeitet habe, so dass ein dermaler Kontakt mit HeizÃ¶l ausgeschlossen werden kÃ¶nne. Eine inhalative Exposition wÃ¤hrend der Be- und Entladung kÃ¶nne ebenfalls ausgeschlossen werden, da die im HeizÃ¶l vorliegenden Azofarbstoffe nicht verdampften, weil der Dampfdruck zu niedrig liege. Vom EinfÃ¤rben von Dieselkraftstoffen habe man in Deutschland bereits vor Jahrzehnten Abstand genommen, sodass bei dem Transport von Dieselkraftstoff ebenfalls keine Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen vorgelegen habe.

Â

Weiterhin hat die Beklagte eine Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 16.08.2022 bezÃ¼glich etwaiger Expositionen gegenÃ¼ber aromatischen Aminen wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit des

KlÃ¤gers bei der US-Army vorgelegt. Darin wird ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei als Wachmann bei der US-Army tÃ¤tig gewesen und seine HauptttÃ¤tigkeit habe im Patrouillieren auf dem GelÃ¤nde bestanden. Der BK-Report 1/2019 Aromatische Amine beschreibe die Exposition gegenÃ¼ber krebserzeugenden aromatischen Aminen bei der Kampfmittelbeseitigung und bei der Sanierung von RÃ¼stungsaltlasten. Krebserzeugende aromatische Amine seien in Kampfstoff- und Sprengstofffabriken nicht hergestellt worden und nicht zur FÃ¼llung von Kampfmitteln verwendet worden. Nur in EinzelfÃ¤llen seien aromatische Amine als Streckmittel oder Stabilisator in Munition verwendet worden. Ob der KlÃ¤ger mit entsprechender Munition Umgang gehabt habe, kÃ¶nne nicht mehr nachvollzogen werden. Hinsichtlich der gelagerten MunitionsbestÃ¤nde und deren Zustand sei jedoch sicher davon auszugehen, dass eine Exposition gegenÃ¼ber den verwendeten Inhaltsstoffen nicht stattgefunden habe.

Â

Auf EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers hat die Unfallversicherung Bund und Bahn nach Einholung einer Stellungnahme der US-StreitkrÃ¤fte unter dem 08.05.2023 nochmals ergÃ¤nzend Stellung genommen und dargelegt, dass der KlÃ¤ger weder Kontakt zu chemischen Kampfstoffen noch zu aromatischen Aminen wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit gehabt haben kÃ¶nne. Eine Umlagerung von Munition zu BelÃ¼ftungszwecken sei nicht erfolgt und im Ãbrigen sei die Munition verschlossen in Kisten gelagert worden. Sollten aromatische Amine als Stabilisator verwendet worden sein, seien diese Stoffe bei den Lagerungstemperaturen fest und verblieben von der MetallhÃ¼lle des Treibladungssatzes umschlossen.

Â

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

Streitgegenstand im Berufungsverfahren ist allein das Begehren auf Anerkennung der BK 1301 und der BK 1321. Soweit der KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren

auch EntschÃ¤digungsleistungen anlÃ¤sslich der genannten Berufskrankheiten in Form der Verletztenrente und der Ãbergangsleistungen geltend gemacht hat, verfolgt er diese Begehren im Berufungsverfahren nicht weiter.

Â

Das Sozialgericht hat die auf die Anerkennung einer BK 1301 und BK 1321 gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Diese ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã Â§Â§ 54 Abs. 1, 56 SGG zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid vom 08.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert, da diese Bescheide rechtmÃ¤Ãig sind. Der KlÃ¤ger kann von der Beklagten weder die Anerkennung der BK 1301 noch die Anerkennung der BK 1321 beanspruchen.

Â

Berufskrankheiten sind nach Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden.

Â

In der Anlage 1 zur BKV sind unter Nr. 1301 â SchleimhautverÃ¤nderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amineâ und Nr. 1321 â SchleimhautverÃ¤nderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis einer Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren [(ÂµgmÂ³) Ã Jahre]â jeweils als Berufskrankheit aufgefÃ¼hrt.

Â

FÃ¼r die Feststellung einer Listen-Berufskrankheit ist im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ãhnlichem auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt hat (EinwirkungskausalitÃ¤t) und die Einwirkungen eine Krankheit verursacht haben. Dabei gilt fÃ¼r die Ãberzeugungsbildung des Gerichts hinsichtlich der âversicherten TÃ¤tigkeitâ, der âVerrichtungâ, der âEinwirkungenâ und der âKrankheitâ der Beweisgrad des Vollbeweises, also der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit. FÃ¼r die Ãberzeugungsbildung vom Vorliegen der naturphilosophischen UrsachenzusammenhÃ¤nge und der rechtlich zu bewertenden Wesentlichkeit einer notwendigen Bedingung genÃ¼gt indes der Beweisgrad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit (vgl. statt vieler BSG, Urt. v. 06.09.2018 â B 2 U 13/17 R -, juris Rn. 9 m.w.N., stRspr).

Â

Demnach liegen beim KlÃ¤ger weder die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung der BK 1301 noch fÃ¼r eine Anerkennung der BK 1321 vor. Beim KlÃ¤ger ist zwar im Jahr 2011 ein Urothelkarzinom, und damit eine von den genannten Berufskrankheiten erfasste Erkrankung diagnostiziert worden, jedoch ist nicht im Vollbeweis gesichert, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner von 1980 bis zur Diagnose der Erkrankung ausgeÃ¼bten, nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeiten Einwirkungen im Sinne der BK 1301 und/oder BK 1321 ausgesetzt gewesen ist.

Â

Die Anerkennung der BK 1321 setzt den Nachweis beruflich bedingter Einwirkungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) voraus. Nach den arbeitstechnischen Ermittlungen haben sich jedoch keinerlei Hinweise auf eine Exposition des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber PAK wÃ¤hrend seiner beruflichen TÃ¤tigkeit, und insbesondere auch nicht hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die US-Army und als Tanklastwagenfahrer ergeben. Der KlÃ¤ger konnte auch selbst keine konkreten mÃ¶glichen GefÃ¤hrdungen durch PAK benennen.

Â

Der Tatbestand der BK 1301 verlangt die Einwirkung humankarzinogener aromatischer Amine, die geeignet sind, Krebs der Harnwege zu verursachen. Es handelt sich hierbei nach den vorliegenden gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. das aktualisierte Merkblatt zur BK 1301; Bek. des BMAS v. 01.07.2016, GMBl. 2016, 687) um 2-Naphthylamin, 4- Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Chlor-o-Toluidin und o-Toluidin, die bekanntermaÃen krebserzeugend auf das Zielorgan Harnblase wirken kÃ¶nnen. Entsprechende Einwirkungen auf den KÃ¶rper des KlÃ¤gers lassen sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen.

Â

Soweit der KlÃ¤ger eine mÃ¶gliche Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen aufgrund seiner TÃ¤tigkeit bei der US-Army sieht, lÃ¤sst sich dies nach den ausfÃ¼hrlichen arbeitstechnischen Ermittlungen unter Einbeziehung des PrÃ¤ventionsdienstes der BG Bund und Bahn und Einholung einer Stellungnahme der US-StreitkrÃ¤fte nicht bestÃ¤tigen. Der KlÃ¤ger war als Wachmann beschÃ¤ftigt und wurde fÃ¼r die Bewachung von Munitionsbunkern eingesetzt. Bei der in diesen Bunkern gelagerten Munition handelte es sich um konventionelle Munition, wobei sich nicht mit Sicherheit feststellen lÃ¤sst, dass die Munition aromatische Amine enthalten hat. Wie der PrÃ¤ventionsdienst in Ãbereinstimmung mit dem BK Report 1/2019 Aromatische Amine und unter Auswertung der Angaben der US-StreitkrÃ¤fte angegeben hat, wurden aromatische Amine nur in EinzelfÃ¤llen als Streckmittel oder Stabilisator in Munition verwendet. Ob dies im Fall der von dem KlÃ¤ger Ã¼berwachten Munition der Fall war, kann nicht mehr festgestellt werden. Im

Ãbrigen kann dies aber auch dahingestellt bleiben, da nach den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des PrÃ¤ventionsdienstes ausgeschlossen werden kann, dass der KlÃ¤ger im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit bei der US-Army dermal oder inhalativ gegenÃ¼ber aromatischen Aminen exponiert war. Selbst wenn in EinzelfÃ¤llen aromatische Amine als Stabilisator in der Munition, die in den vom KlÃ¤ger bewachten Bunkern lagerte, verwendet worden sein sollte, waren diese bei den Lagerungstemperaturen fest und von der MetallhÃ¼lle des Treibladungssatzes umschlossen. Allein bei der Lagerung konnte es nicht zu einer Freisetzung kommen. Wie der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigte, hatte er zu keinem Zeitpunkt dermalen Kontakt zu der gelagerten Munition. Im Ãbrigen wird das laut BK Report 1/2019 Aromatische Amine als Stabilisator in Munition verwandte Diphenylamin nicht im Merkblatt zur BK 1301 genannt.

Â

Nach dem Ergebnis der arbeitstechnischen Ermittlungen hatte der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus auch keinerlei Kontakt zu Chemiewaffen. Zugang zum inneren Bereich der Bunker, in denen noch bis Anfang der 1990er Jahre Chemiewaffen gelagert wurden, hatten nur AngehÃ¶rige der US-StreitkrÃ¤fte, im Ãbrigen gilt auch fÃ¼r diese Waffen, dass allein bei der Lagerung aus diesen keine Stoffe freigesetzt werden. Zweifel an den Feststellungen des PrÃ¤ventionsdienstes und der Auskunft der US-Army ergeben sich fÃ¼r den Senat nicht. Diese sind plausibel und stehen im Ãbrigen hinsichtlich einer mÃ¶glichen Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen in Ãbereinstimmung mit den im BK-Report 1/2019 Aromatische Amine festgehaltenen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu etwaigen Expositionen bei Umgang mit Munition und Kampfstoffen. Demnach besteht ein mÃ¶glicher Kontakt zu aromatischen Aminen nur bei der Kampfmittelbeseitigung oder der Sanierung von RÃ¼stungsaltlasten. BegrÃ¼ndete Einwendungen gegen die AusfÃ¼hrungen des PrÃ¤ventionsdienstes hat der KlÃ¤ger nicht erhoben.

Â

Der KlÃ¤ger war auch wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit als Tanklastwagenfahrer krebserzeugenden aromatischen Aminen nicht direkt ausgesetzt. Als Auslieferungsfahrer fÃ¼r HeizÃ¶l hatte er lediglich im weitesten Sinne mit eingefÃ¤rbtem HeizÃ¶l zu tun. Diesem war nach den AusfÃ¼hrungen des PrÃ¤ventionsdienstes ein Azofarbstoff (Sudanrot 462) in sehr geringer Konzentration (4,1 bis 4,5 mg/l, ca. 0,0005 %) beigefÃ¼gt. Aus diesem Azofarbstoff kann durch eine chemische Reaktion das humankanzerogene aromatische Amin o-Toluidin abgespalten werden. Diese Abspaltung geschieht entweder nach dem Eindringen in den KÃ¶rper in der Leber oder auf der Haut bei dermalem Kontakt, je nachdem, ob es sich um fettlÃ¶sliche oder wasserlÃ¶sliche Azofarbstoffe handelt (vgl. BK-Report 1/2019 Aromatische Amine S. 22). Deshalb liegt eine Einwirkung des krebserzeugenden aromatischen Amins o-Toluidin auf den KÃ¶rper des KlÃ¤gers nur vor, wenn entweder der Farbstoff Sudanrot 462 in den KÃ¶rper des KlÃ¤gers aufgenommen wurde oder aus dem Farbstoff Sudanrot 462 auf der Haut des KlÃ¤gers o-Toluidin abgespalten wurde. Beides steht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest. Es ist noch nicht einmal der Kontakt des

Azofarbstoffes Sudanrot 462 selbst mit der Haut des KlÃ¤gers oder dem Ã¼brigen KÃ¶rper des KlÃ¤gers nachgewiesen, so dass dahinstehen kann, ob die Exposition gegenÃ¼ber einem Azofarbstoff der Exposition gegenÃ¼ber einem aromatischen Amin, die der Normtext der BK 1301 verlangt, gleichsteht (so die Wissenschaftliche Stellungnahme v. 01.12.2015, Bek. des BMAS v. 01.07.2016, GMBl. 2016, S. 687).

Â

Nach den Angaben des KlÃ¤gers kommt ein Kontakt mit HeizÃ¶l und damit dem darin enthaltenen Azofarbstoff nur bei Beladen des Tanklastwagens in Betracht. Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, beim Entladen sei es auch vorgekommen, dass ein gewisser Kontakt mit den Ãlen stattfand, hat er dies zu keinem Zeitpunkt konkretisiert und ergaben sich auch aus den arbeitstechnischen Ermittlungen des PrÃ¤ventionsdienstes der Beklagten keine Hinweise fÃ¼r einen entsprechenden Kontakt.

Â

Soweit der KlÃ¤ger geschildert hat, bei BefÃ¼llen des Tanklastwagens Ã¼ber den Domdeckel aufsteigenden DÃ¤mpfen ausgesetzt gewesen zu sein, erscheint dies nachvollziehbar, jedoch lÃ¤sst sich nicht belegen, dass diese Sudanrot 462 enthalten haben. Eine inhalative Aufnahme des Azofarbstoffes scheidet vielmehr aus, da nach den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des PrÃ¤ventionsdienstes dieser Farbstoff bei normalen AuÃentemperaturen und DruckverhÃ¤ltnissen nicht verdampft. Dieses ist fÃ¼r den Senat auch plausibel, da der Farbstoff dem HeizÃ¶l zur Kennzeichnung zugegeben wird und somit jederzeit die Farbe behalten soll, was bei einem Verdampfen nicht der Fall wÃ¤re. Auch der BK-Report 1/2019 Aromatische Amine geht im Falle eines mÃ¶glichen Kontaktes zu Azofarbstoffen von einer in der Regel ausschlieÃlich dermalen o-Toluidinaufnahme aus (BK-Report 1/2019 Aromatische Amine, S. 134 unter 13.5.1.7). Der KlÃ¤ger hat demgegenÃ¼ber nicht dargelegt, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse diesen AusfÃ¼hrungen entgegenstehen sollen. Er ist trotz der in der Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes dargelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse lediglich bei seiner laienhaften EinschÃ¤tzung verblieben, dass eine inhaltive Aufnahme denkbar sei, ohne hierfÃ¼r einen Beleg zu benennen.

Â

Weiterhin ist auch eine dermale Aufnahme des Farbstoffes Sudanrot 462 oder auch nur ein Kontakt dieses Farbstoffes mit der Haut des KlÃ¤gers nicht belegt. Der Senat kann bereits nicht die Ãberzeugung gewinnen, dass es beim BefÃ¼llen des Tanklasters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Kontakt der Haut des KlÃ¤gers mit HeizÃ¶l gekommen ist. Nach dem vom PrÃ¤ventionsdienst dokumentierten Angaben des KlÃ¤gers hat er beim BefÃ¼llen seines Tanklastwagens Schutzanzug und Handschuhe getragen, die regelmÃ¤Ãig gereinigt wurden, so dass â bis auf das Gesicht des KlÃ¤gers â der gesamte KÃ¶rper bedeckt und bereits auf diese Weise vor einem Kontakt mit HeizÃ¶l geschÃ¼tzt war. Soweit der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung davon

berichtet hat, es habe sich abends ein Film auf seiner Haut befunden, ist nicht ersichtlich, woraus dieser Hautfilm bestanden hat. Auch der KlÃ¤ger selbst konnte keine gesicherten Angaben hierzu machen, fÃ¼hrte diesen jedoch offensichtlich auf die DÃ¤mpfe zurÃ¼ck, denen er beim BefÃ¼llen mit HeizÃ¶l ausgesetzt war. Da es â wie bereits dargelegt â nicht zu einem Verdampfen des Azofarbstoffes im HeizÃ¶l kommt, kann nicht angenommen werden, dass der vom KlÃ¤ger angegebene Hautfilm Sudanrot 462 enthalten hat und es daher auf diese Weise zu einer Aufnahme des Farbstoffes oder sogar von o-Toluidin nach Abspaltung gekommen ist.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist fÃ¼r den Senat nicht gesichert, dass es beim BefÃ¼llen des Tanklasters zu den vom KlÃ¤ger geschilderten HeizÃ¶lspritzern im Gesicht gekommen ist. Nachvollziehbar ist, dass es bei Beendigung des FÃ¼llvorganges zu einem Nachtropfen von Ãl aus dem BefÃ¼llarm kommen kann und daher, wie vom KlÃ¤ger vorgetragen, zur Vermeidung von Verschmutzungen durch herabtropfendes Ãl dieses durch einen Eimer aufgefangen wurde. Es ist jedoch fÃ¼r den Senat nicht plausibel, dass etwaiges aus dem BefÃ¼llarm nach unten nachtropfendes Ãl durch Wind bis in das Gesicht des KlÃ¤gers geweht wurde, insbesondere wenn es noch durch einen Eimer aufgefangen wurde und damit vor Wind geschÃ¼tzt war.

Â

Im Ãbrigen hat der Senat Zweifel, dass der KlÃ¤ger damals tatsÃ¤chlich wiederholt Ãlspritzer in seinem Gesicht festgestellt hat. Dem KlÃ¤ger, der sich wÃ¤hrend des BefÃ¼llvorgangs auf dem Dach des Tanklastwagens aufgehalten hat, mag bei windigem Wetter Regen- oder Kondenswasser ins Gesicht gespritzt sein, ein Kontakt mit HeizÃ¶l bei dieser TÃ¤tigkeit ist jedoch nicht belegt. Der KlÃ¤ger hat seinen Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nach offensichtlich aus dem Geruch geschlossen, dass er HeizÃ¶l auf seinem Gesicht hatte. Allerdings war der KlÃ¤ger beim BefÃ¼llvorgang â auch seinen Angaben nach â stÃ¤ndig einem Ãlgeruch ausgesetzt, so dass der Geruch zur Identifikation etwaiger sich auf der Gesichtshaut befindender Stoffe als nicht geeignet erscheint. *Wenn es tatsÃ¤chlich bei windigem Wetter zu Spritzern einer FlÃ¼ssigkeit in das Gesicht des KlÃ¤gers wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit auf dem Tanklastwagen gekommen sein sollte, was nicht belegt ist, hÃ¤tte es sich auch um Kondens- oder Regenwasser handeln kÃ¶nnen.*

Â

Insgesamt drÃ¤ngt sich dem Senat der Eindruck auf, dass die Angabe zu einem Kontakt mit HeizÃ¶l im Gesicht lediglich das Ergebnis einer Interpretation des KlÃ¤gers aus der Retrospektive ist, ohne dass der Senat dem KlÃ¤ger unterstellt, bewusst unzutreffend vorzutragen. Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung wurde deutlich, dass der KlÃ¤ger, was menschlich verstÃ¤ndlich ist, nach einem Grund fÃ¼r seine schwerwiegende Erkrankung in seiner beruflichen TÃ¤tigkeit sucht und dabei sein eigenes Verhalten, namentlich seinen erheblichen Nikotinkonsum ausblendet. Dabei wird seine Tendenz erkennbar, berufliche

TÃ¤tigkeiten retrospektiv als GefÃ¤hrdungen im Sinne der BK 1301 darzustellen. So gab der KlÃ¤ger an, wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit bei der US-Army hÃ¤tten mit Sicherheit Belastungen bei der Umlagerung von chemischen Kampfstoffen sowie von Munition bestanden, wobei sich nach den durchgefÃ¼hrten Ermittlungen bereits nicht belegen lieÃ, dass entsprechende Umlagerungen stattfanden und ausgeschlossen werden konnte, dass der KlÃ¤ger jemals Bunker mit chemischem Kampfstoffen betreten hat. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung ergab sich dann auch, dass der KlÃ¤ger allein gefÃ¤hrdende AusdÃ¼nstungen aus den Bunkern vermutete. Weiterhin wurde in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen, bei der TÃ¤tigkeit als Tanklastwagenfahrer habe sich beim KlÃ¤ger ein Hautfilm gebildet, wobei der KlÃ¤ger spekulierte, dass sich dieser aufgrund von HeizÃ¶ldÃ¤mpfen auch auf die durch Handschuhe oder Kleidung geschÃ¼tzten KÃ¶rperteile gelegt habe und es auf diese Weise zur einer Exposition durch aromatische Amine gekommen sei. Der Vortrag zu einem Hautfilm findet sich allerdings nicht in den vorherigen aktenkundigen Angaben des KlÃ¤gers, so dass der Eindruck entsteht, dass hier in Reaktion auf die Feststellungen des PrÃ¤ventionsdienstes eine weitere MÃ¶glichkeit fÃ¼r eine dermale Exposition gegenÃ¼ber HeizÃ¶l oder aromatischen Aminen gesucht wurde. Demnach ergeben sich fÃ¼r den Senat auch grundsÃ¤tzliche Zweifel an den Angaben des KlÃ¤gers zu etwaigen dermalen Kontakten mit HeizÃ¶l.

Â

Belege dafÃ¼r, dass es beim BefÃ¼llvorgang zu einem Kontakt mit HeizÃ¶l im Gesicht gekommen ist, sind darÃ¼ber hinaus nicht ersichtlich und werden vom KlÃ¤ger auch nicht vorgetragen. Der Senat kann sich somit bereits nicht davon Ã¼berzeugen, dass es beim KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner beruflichen TÃ¤tigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem dermalen Kontakt mit HeizÃ¶l gekommen ist, zumal nach der Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes bei Einhaltung der ArbeitsschutzmaÃnahmen, die vom KlÃ¤ger bestÃ¤tigt wurde, ein dermaler Kontakt zu den transportierten Stoffen bzw. dem HeizÃ¶l oder Diesel ausgeschlossen werden kann.

Â

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass auch bei Annahme gelegentlicher HeizÃ¶lspritzer im Gesicht des KlÃ¤gers ein Eindringen des Farbstoffes Sudanrot 462 in den KÃ¶rper des KlÃ¤gers oder die Abspaltung von o-Toluidin auf dessen Haut nicht nachgewiesen ist. Wie der Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erlÃ¤utert hat, muss sich nach den AusfÃ¼hrungen im BK-Report 1/2019 Aromatische Amine der Farbstoff eine gewisse Zeit auf der Haut befinden, damit er eindringen kann oder der Abspaltungsprozess von o-Toluidin stattfinden kann (vgl. BK-Report 1/2019, S. 23, wonach eine bakterielle oder enzymatische Spaltung stattfinden muss; siehe auch S. 134, wonach eine kurze Expositionszeit in der Regel nicht genÃ¼gt). Etwaige Tropfen von HeizÃ¶l haben sich nach eigenen Angaben des KlÃ¤gers nur sehr kurz auf der Haut im Gesicht befunden, denn der KlÃ¤ger hat sie nach eigenen Angaben direkt weggewischt. Dies erscheint lebensnah und entspricht einer natÃ¼rlichen Reaktion. Es ist auszuschlieÃen, dass der KlÃ¤ger seine

AuslieferungstÃ¤tigkeit mit HeizÃ¶l verspritztem Gesicht ausgefÃ¼hrt hat. Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, regelmÃ¤Ãig habe sich ein Hautfilm auf seiner Haut gebildet, kann dieser offensichtlich nicht auf etwaige, nur gelegentlich auf das Gesicht gelangte Ãlspritzer zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein. Insoweit kommen als Ursache allenfalls aufsteigende DÃ¤mpfe in Betracht, die, wie bereits ausgefÃ¼hrt, nach den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des PrÃ¤ventionsdienstes jedoch nicht den Farbstoff Sudanrot 462 enthalten haben.

Â

Belege fÃ¼r eine inhalative oder dermale Exposition des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber krebserzeugenden aromatischen Aminen ergeben sich auch nicht aus allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wie im BK-Report 1/2019 Aromatische Amine (vgl. S. 134) ausgefÃ¼hrt wird, ist eine Exposition bei Umgang mit azofarbstoffhaltigen MineralÃ¶lprodukten in der Regel nicht quantifizierbar. Es zeigte sich in Biomonitoringuntersuchungen des britischen Health and Safety Laboratory (HSL), dass RisprÃ¼fer und Formulierer, die Solvent-Red164-haltige Produkte verwendeten, keine im Vergleich zur AllgemeinbevÃ¶lkerung erhÃ¶hten o-Toluidin-Werte im Urin aufwiesen, woraus zu schlieÃen ist, dass der berufliche Umgang mit Solvent-Red-164-basierten Produkten offenbar nicht zu einer relevanten Belastung mit o-Toluidin fÃ¼hrt (vgl. BK Report 01/2019 Aromatische Amine, S. 85). FÃ¼r eine berufliche GefÃ¤hrdung des KlÃ¤gers im Hinblick auf krebserzeugende aromatische Amine ergeben sich deshalb keinerlei Anhaltspunkte.

Â

DemgegenÃ¼ber â hierauf weist der Senat ergÃ¤nzend hin â ist das Rauchen von Zigaretten ein validierter Risikofaktor fÃ¼r das Harnblasenkarzinom, das mit zunehmender Dauer und Anzahl der gerauchten Zigaretten steigt. Der KlÃ¤ger hat seit 1983 durchgÃ¤ngig bis zur Diagnose des Harnblasenkarzinoms und damit ca. 28,5 Jahre geraucht, wobei unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Zigaretten von 10 bis 15 am Tag und 20 bis 40 am Tag aktenkundig sind. Selbst wenn nur die geringere Anzahl von 10 bis 15 Zigaretten tÃ¤glich zugrunde gelegt wird, ergibt sich im Falle des KlÃ¤gers aufgrund des Nikotinkonsums eine nach aktuellem medizinischen Erkenntnisstand etwa Verdreifachung des Risikos fÃ¼r die Entstehung eines Harnblasenkarzinoms gegenÃ¼ber Nichtrauchern (vgl. Mehrtens/Brandenburg, BKV, Kommentar, Stand Dez 2023, M 1301 S. 27). Von daher kÃ¶nnte selbst dann keine berufsbedingte Verursachung angenommen werden, wenn man entgegen den vorstehenden AusfÃ¼hrungen eine berufliche Einwirkung von krebserzeugenden aromatischen Aminen annÃ¤hme, weil berufsfremde Ursachen gerade nicht positiv ausgeschlossen werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2023 â B 2 U 8/21 R â, juris Rn. 35 a. E.).

Â

Den im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.05.2024 gestellten BeweisantrÃ¤gen des KlÃ¤gers brauchte der Senat nicht nachzugehen.

Â

DerÂ Umfang der AmtsermittlungspflichtÂ gemÃ¤Ã Â§ 103 SGG richtet sich nach demÂ Streitgegenstand,Â nÃ¤mlich dem prozessualen Anspruch des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung der Verteidigung des Beklagten und der mÃ¶glichen Entscheidung des Gerichts, wobei das AusmaÃ der Ermittlungen im pflichtgemÃ¤Ãenâ ErmessenÂ des Gerichts steht und sich der Umfang nach Einzelfall und Vortrag der Beteiligten bestimmt. Es mÃ¼ssen alle Tatsachen ermittelt werden, die fÃ¼r die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht erheblich sind, wobei das Gericht notwendig von seiner rechtlichen Beurteilung ausgehen muss (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 103 Rn. 4 ff. m.w.N.). Demnach ist das Gericht im Falle eines Beweisantrages u.a. dann nicht gehalten, den Sachverhalt zu der von dem Beweisantrag erfassten Tatsache weiter aufzuklÃ¤ren, wenn es aus Sicht des Gerichts nicht auf diese Tatsache ankommt oder wenn die behauptete Tatsache oder ihr Fehlen bereits erwiesen ist (vgl. BSG, Beschluss v. 11.05.2023Â â B 1 KR 95/21 BÂ â, juris Rn. 14, st.Rspr).

Â

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen war der Senat nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu einer mÃ¶glichen Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen durch das Einwirken von HeizÃ¶ldÃ¤mpfen beim Tankvorgang und das Einwirken von HeizÃ¶lspritzern im Gesichtsbereich des KlÃ¤gers durchzufÃ¼hren. Nach den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des PrÃ¤ventionsdienstes ist fÃ¼r den Senat bereits erwiesen, dass es unter den Bedingungen, unter denen der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als Auslieferungsfahrer fÃ¼r HeizÃ¶l ausÃ¼bte, aufgrund der physikalischen Eigenschaften des Azofarbstoffes Sudanrot 462 nicht zu einem Verdampfen dieses Farbstoffes gekommen ist. Folglich haben etwaige DÃ¤mpfe, denen der KlÃ¤ger beim Tankvorgang ausgesetzt war, diesen Azofarbstoff nicht enthalten, und ist damit auch erwiesen, dass eine inhalative oder dermale Exposition gegenÃ¼ber Sudanrot 462 durch etwaige HeizÃ¶ldÃ¤mpfe nicht erfolgt ist. Im Hinblick auf eine etwaige Exposition aufgrund von HeizÃ¶lspritzern im Gesicht musste der Senat sich zu weiteren Ermittlungen ebenfalls nicht gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen, da bereits ein entsprechender dermaler Kontakt mit HeizÃ¶l fÃ¼r den Senat nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht.

Â

Der Senat hat im Rahmen seines Ermessens von der MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, dem KlÃ¤ger nach Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG sogenannte Verschuldenskosten aufzuerlegen. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortfÃ¼hrt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die MÃ¶glichkeit der Kostenauferlegung bei FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Eine entsprechende Belehrung des KlÃ¤gers ist durch den

Vorsitzenden des Senats in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.05.2024 erfolgt.

Â

Die Voraussetzungen einer missbrÃ¤uchlichen Rechtsverfolgung sind ebenfalls gegeben. Diese ist anzunehmen, wenn die WeiterfÃ¼hrung des Rechtsstreits von jedem Einsichtigen als vÃ¶llig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.12.2002 â 2 BvR 1255/02 -, juris Rn. 3; Beschluss v. 03.07.1995 â 2 BvR 1379/95 -, juris Rn. 10). MaÃstab ist damit nicht die konkrete subjektive Sicht des KlÃ¤gers, sondern die eines verstÃ¤ndigen Beteiligten. Die Kenntnis seiner BevollmÃ¤chtigten ist dem KlÃ¤ger insoweit zuzurechnen (vgl. LSG NRW, Urt. v. 18.10.2023Â â L 12 SO 390/22Â -, juris Rn. 44 m.w.N.). Â

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist eine MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung gegeben. FÃ¼r den KlÃ¤ger ersichtlich lassen sich die fÃ¼r die Anerkennung einer BK 1301 oder BK 1321 erforderlichen Einwirkungen durch aromatische Amine bzw. PAK nicht nachweisen, sodass die Berufung offensichtlich keinen Erfolg haben kann. Dem anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger sind im Verhandlungstermin des Senats die GrÃ¼nde hierfÃ¼r ausfÃ¼hrlich erlÃ¤utert worden. Soweit der KlÃ¤ger weiterhin behauptet, dass sich eine mÃ¶gliche Exposition gegenÃ¼ber aromatischen Aminen aus HeizÃ¶ldÃ¤mpfen ergibt, denen er wÃ¤hrend des BefÃ¼llens des Tanklastwagens ausgesetzt war, steht dies im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen bezÃ¼glich der physikalischen Eigenschaften des Farbstoffes Sudanrot 462. Der KlÃ¤ger setzt sich hiermit nicht auseinander, sondern beharrt ohne nachvollziehbare BegrÃ¼ndung laienhaft auf seiner Auffassung. Er hat keine weiteren Belege fÃ¼r eine etwaige dermale oder inhalative Aufnahme des Azofarbstoffes wÃ¤hrend seiner beruflichen TÃ¤tigkeit benannt, so dass auch fÃ¼r ihn erkennbar der entsprechende Nachweis von ihm nicht gefÃ¼hrt werden kann. Letztlich stellt er seine laienhaften Vermutungen gegen die fundierten Ermittlungsergebnisse des PrÃ¤ventionsdienstes und des BK-Reports 1/2019 Aromatische Amine. Dass er hiermit nicht durchdringen kann, muss ihm und seiner erfahrenen ProzessbevollmÃ¤chtigten ohne Weiteres einleuchten. Im Ãbrigen verfolgt der KlÃ¤ger auch seine Klage auf Anerkennung der BK 1321 weiter, obwohl sich keinerlei Hinweise auf eine beruflich bedingte Einwirkung durch PAK ergeben haben und der KlÃ¤ger selbst nicht einmal einen mÃ¶glichen Kontakt zu PAK benennen kann.

Â

Die HÃ¶he der Kostenbeteiligung hat der Senat durch SchÃ¤tzung des Kostenaufwands fÃ¼r die FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens festgesetzt. Dabei hat er berÃ¼cksichtigt, dass es sich bei Â§ 192 SGG um eine Schadensersatzregelung handelt (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 192 Rn. 1a und Rn. 12 m.w.N.), die bei MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung das Privileg der staatlich finanzierten Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens entfallen lÃ¤sst. Dies hat zur Konsequenz, dass der

Beteiligte in einem solchen Fall die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r die weitere Bearbeitung des Rechtsstreits zu tragen hat (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 08.12.2016 â L 4 U 575/16; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.02.2012 â L 29 AS 1144/11 -, juris Rn. 66). Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach Â§ 184 Abs. 2 SGG, somit fÃ¼r Verfahren vor dem Landessozialgericht ein Betrag von mindestens 225 EUR. Im Ãbrigen kÃ¶nnen die anfallenden Gerichtskosten geschÃ¤tzt werden. Dabei sind neben dem bei der Abfassung des Urteils entstehenden Kosten sÃ¤mtlicher Richter und Mitarbeiter auch die allgemeinen Gerichtshaltungskosten zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Schmidt, a.a.O. Â§ 192 Rn. 14).

Â

Allein fÃ¼r das Absetzen des Urteils durch die Berichterstatterin sind mindestens sechs Richterarbeitsstunden anzusetzen. Hinzu kommen die durch die Mitbefassung der weiteren Berufsrichter verursachten mindestens drei weiteren Richterarbeitsstunden. Der Wert einer Richterstunde wurde bereits 1986/1987 mit 350-450 DM (dies entspricht ca. 180-230 EUR) angesetzt (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss v. 10.10.2011 â L 13 R 2150/10 -, juris Rn. 22 m.w.N.). Selbst unter BerÃ¼cksichtigung dieser fÃ¼r 1986/1987 geltenden Werte, die sich zwischenzeitlich aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung deutlich gesteigert haben dÃ¼rften, sind somit allein fÃ¼r die zur Absetzung des Urteils erforderlichen Richterarbeitsstunden Kosten in HÃ¶he von mindestens 1.620 EUR entstanden, ohne dass hierbei die Kosten der ServicekrÃ¤fte, die an der Ausfertigung des Urteils mitwirken oder die allgemeinen Gerichtshaltungskosten berÃ¼cksichtigt wÃ¤ren. Die dem KlÃ¤ger auferlegten Kosten i.H.v. 1.000 EUR liegen damit noch sehr deutlich unter den Kosten, die er mit der WeiterfÃ¼hrung des Rechtsstreits tatsÃ¤chlich verursacht hat. Bei der Bestimmung der KostenhÃ¶he hat der Senat zu Gunsten des KlÃ¤gers geringe EinkommensverhÃ¤ltnisse unterstellt.

Â

Die Kostenentscheidung im Ãbrigen beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024